

# Kodex für PEIK-Energieberater:innen

**PEIK**  
Energieberatung  
für KMU

PEIK-Energieberater:innen sind bestrebt, das Beste für ihre Kunden in Bezug auf Energieeffizienz und erneuerbare Energien zu erreichen. Die Beratenden agieren im Namen von «EnergieSchweiz» und halten sich an folgende Grundsätze:

- Die Online-Vorgehensberatung soll nur in Zusammenhang mit PEIK-Produkten, und nicht für eigene Zwecke verwendet werden. Das Webtool für die Energieberatung ist frei verfügbar und kann auch für PEIK fremde Zwecke verwendet werden. Die PEIK-Berichtsvorlagen im Tool dürfen ausschliesslich für PEIK-Beratungen verwendet werden.
- PEIK-Berater:innen verpflichteten sich, die an sie vermittelten Anweisungen zu respektieren. Dabei müssen folgende Informationsquelle berücksichtigt werden: Akkreditierungs-Reglement, Arbeitsanweisungen (im Rahmen der PEIK-Schulung), Informationen aus dem jährlichen Erfahrungsaustausch und den PEIK-Weiterbildungen sowie weitere Informationen der Geschäftsstelle.
- Können PEIK-Beratende die angefragte PEIK-Energieberatungsofferte nicht selbst beantworten, wird auf andere PEIK-Energieberatende verwiesen. Die Ablehnung einer Anfrage ist zu begründen.
- Es dürfen nur Leistungen, welche im Zusammenhang mit Energie stehen, angeboten werden. Im Hinblick auf die Massnahmenumsetzung ist es jedoch erwünscht, die Planung und Ausführung der Massnahmen durchzuführen. Diese Aufgaben können als eigenständige Firma ohne Bezug zu PEIK offeriert werden.
- Die Begleitung bei der Massnahmenumsetzung (PEIK Umsetzungsbegleitung) muss einen eindeutigen Bezug zu einer oder mehreren Massnahmen aus der PEIK-Energieberatung haben.
- Die PEIK-Energieberatung kann weder zur CO<sub>2</sub>-Abgabebefreiung, der Rückerstattung des Netzzuschlages, noch in der Regel zum Vollzug des kantonalen Grossverbraucherartikels verwendet werden. Wird erst bei der Realisierung der PEIK-Energieberatung vor Ort klar, dass es sich beim Kunden um einen solchen Fall handelt, wird die Beratungsperson mit einem Betrag von CHF 300.00 durch die Geschäftsstelle entschädigt, falls die Unternehmung auf die PEIK-Energieberatung verzichtet.

- Es wird kein unlauterer Wettbewerb betrieben. Die gesetzlichen Bestimmungen sind in jedem Fall einzuhalten.
- Regeln und Verträge werden eingehalten. Besonders zu erwähnen sind die Einhaltung der Qualitätsstandards gemäss Reglement, Verträge und Ausbildungen. Das Leistungsverzeichnis, welches Bestandteil des Offertanhangs ist, gibt darüber weitere Auskünfte.
- Das Label und die Institution «EnergieSchweiz» und das PEIK-Logo dürfen nicht zu «Werbezwecken» ausserhalb der PEIK-Leistungen missbraucht werden.
- Im Normalfall wird der PEIK-Energieberatungsbericht vor Ort mit einer Vertreterin oder einem Vertreter der KMU-Geschäftsleitung besprochen. In Absprache mit dem KMU, kann der Bericht der PEIK-Energieberatung ausnahmsweise telefonisch besprochen werden. Dies muss bei Offertstellung vereinbart und zusätzlich zum Offertanhang aufgeführt werden.
- Die Beratung muss energieträger- und produkteneutral durchgeführt werden und frei von Interessenkonflikten sein.
- PEIK-Energieberater:innen tragen die Verantwortung für gute Kundenbeziehungen und qualitativ einwandfreie Resultate. Die Beratungsperson verpflichtet sich, ihr fachliches Wissen aktuell zu halten und nimmt an den Weiterbildungsveranstaltungen von PEIK teil.
- Die PEIK-Energieberater:innen verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten und Daten über das KMU nicht an Dritte weiterzugeben.
- Der Verhaltenskodex kann angepasst oder vervollständigt werden. Sämtliche neue Versionen des Verhaltenskodexes werden den PEIK-Energieberater:innen schriftlich zur Kenntnisnahme und zur Unterschrift zugestellt. Ohne fristgerechte Unterschrift kann die PEIK-Akkreditierung entzogen werden.
- Bei Zuwiderhandlung gegen diesen Kodex kann nach einer erstmaligen Verwarnung die Akkreditierung entzogen werden.

Informationen zu Subventionen:

Wird eine Energieberatung bereits durch ein Bundesprogramm gefördert (z.B. Projektförderung für Energiestädte, EnergieSchweiz), kann keine zusätzliche PEIK-Förderung erfolgen. Eine Doppelförderung auf Bundesebene ist ausgeschlossen.

Eine zusätzliche Förderung durch einen anderen Programmträger (z.B. Klimastiftung, EVU, kantonale Programme, Gebäudeprogramm) wird begrüsst. Diese kann als integraler Bestandteil der PEIK-Energieberatung oder getrennt angeboten werden.

Vorname: .....

Name: .....

hat den PEIK-Kodex zu Kenntnis genommen und verpflichtet sich diesen in vollem Umfang einzuhalten.

Ort: .....

Datum: .....

Unterschrift: .....